



Beschwerden über
unsere Dienstleistungen?

Beschwerdeformular : Sozialversicherter

1. Ihre Personalien

Name* Vorname*

Nationalregisternummer*

Straße* Nr.*

Postleitzahl* Gemeinde *

Telefon E-mail

2. Ihre Beschwerde

*Pflichtfelder

Datum :

Unterschrift :

Bedingung:

Jede Person, die mit dem Landesamt für Arbeitbeschaffung in Kontakt tritt, kann eine Beschwerde einreichen. Jedoch werden nur Beschwerden, die sich auf die Funktionsweise des LfA oder auf die Qualität seiner Produkte oder Dienstleistungen beziehen, als zulässig betrachtet. Dies ist also nicht der Fall für Beschwerden, die lediglich in einer Empfehlung, einer Petition oder einer Überlegung über die Regelung oder die allgemeinen Richtlinien in diesem Rahmen bestehen.

Beispiele von zulässigen Beschwerden: eine Beschwerde bezüglich eines offenbaren materiellen oder rechtlichen Fehlers des LfA, ein Mangel an Information, eine Informationsverweigerung oder eine Information schlechter Qualität, eine Intervention eines Mitarbeiters, die Organisation eines Dienstes (Zugänglichkeit, Öffnungszeiten, kein Dienst/fehlender Dienst).

Sie müssen Ihre Beschwerde mit Gründen versehen und den Beweis Ihres persönlichen Interesses führen. Damit die Prozedur erfolgreich abgeschlossen werden kann, ist es notwendig, dass Sie Ihren Namen, Ihre Adresse und Ihre , nationalregisternummer angeben.

Wie reichen Sie eine Beschwerde ein?

- Per Post:
Füllen Sie die Vorderseite des Formulars aus und schicken Sie es dem Büro des LfA, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist, zu Händen des Beschwerdenkoordinators. Die Adresse des Büros des LfA finden Sie auf unserer Website: www.lfa.be.
- Über unsere Website:
Konsultieren Sie unsere Website www.lfa.be, klicken Sie die Rubrik "Kontakt" an, dann das Logo "Beschwerden" und füllen Sie das Online-Beschwerdeformular aus. Dieses können Sie direkt abschicken. Sie können das Formular auch herunterladen.

Das Formular ist ebenfalls auf einfache telefonische Bitte oder bei den Schaltern unserer Arbeitslosenämter erhältlich.

Bearbeitung Ihrer Beschwerde:

Das LfA verpflichtet sich, binnen 20 Kalendertagen nach dem Eingangsdatum Ihrer Beschwerde zu antworten, es sei denn, diese Frist wird durch eine Zwischennachricht unterbrochen.

Die Einreichung einer Beschwerde unterbricht nicht die Einspruchsfristen bei den Gerichten und Gerichtshöfen.

Eine Beschwerde ersetzt auf keinen Fall ein Einspruchsverfahren in einem rechtlichen Rahmen.

Vertraulichkeit:

Wir bearbeiten die Beschwerden gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Sie sind mit der Antwort nicht zufrieden?

Sie können in zweiter Linie eine Beschwerde beim Föderalvermittler einreichen (info@mediateurfederal.be).